Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 17 (1937-1938)

Heft: 6

Artikel: Das neue amerikanische Neutralitätsgesetz

Autor: Spiegel, Hans Wilhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eibgenossenschaft und der selbstverwaltenden Gemeinwesen, also auch der Landsgemeinde werden.

Mit der Herrschaft des Parlaments ist die Idee der Landsgemeinde unvereinbar, nicht aber mit der Existenz einer starken und verantwortungs= freudigen Regierung, die fich nur ihrem Gemiffen und dem Bolke gegenüber verantwortlich weiß. Wie wenig heute die tatsächlich, wenn auch nicht formal höchste Landesbehörde, der Bundesrat, sich für ihre Politik die Buftimmung und das Vertrauen, die Rückendedung burch das fouverane Bolt verschafft, wissen wir alle. Die Regierungspraris der oberften eidgenöffischen Behörde ift erfüllt von der Abneigung, das Bolt zu fragen. Wieviel stärker mare unser Bundesrat, wenn er im Sinn und Beift der Landsgemeinde die Zustimmung des Volkes freiwillig suchen, wenn er um ein Vertrauensvotum der ganzen Nation nachsuchen würde, bevor er ent= scheidende und wichtige politische Magnahmen trifft. Der Bundesrat, der ben gerabezu phantaftischen Begriff der materiellen Dringlichkeit von Bunbesbeschlüffen erfunden hat, fragt das Bolt auch dann nicht um seine Meinung, wenn er es nach der von ihm beschworenen Verfassung fragen sollte! Die Kantone, vor allem die Landsgemeindedemokratien, sind heute noch, troß ihrer Unzulänglichkeiten, wegen der bei ihnen noch vorhandenen Mög= lichkeit der praktischen Auswirkung der vollen Bolkssouveränität die festen Säulen des schweizerischen Rechtsftaates, der auf eidgenöffischem Boden bedenklich schwankt; das wird auch der Gegner des Föderalismus zugeben.

Wir können die Landsgemeinde nicht loslösen aus der politischen Gegenwart der Schweiz. Sie wird nur bestehen bleiben, wenn sie in dieser modernen Schweiz eine Funktion, eine Aufgabe zu erfüllen hat. Als histo-risches Prunkschauspiel lebt sie nicht mehr lange. Sie wird aber bestehen bleiben, wenn sie ein Element ist der nationalen Dynamik, ein Element der nationalen Bewegung, des nationalen Lebens.

Das neue amerikanische Neutralitätsgesetz.

Bon hans Wilhelm Spiegel.

Meutralitätsgesetzgebung war, hat der Kongreß dem neuen Gesetz am 29. April dieses Jahres seine Zustimmung erteilt. Da das alte Gesetz am 1. Mai zu erlöschen drohte, waren besondere Anstrengungen nötig, um ein Bakuum zu verhüten. Die Gile, die während der letzten Tage vor dem Zustandekommen des Gesetzes zu beobachten war, steht freilich in einem Mißverhältnis zu der ganz außerordentlichen Bedeutung, die der neuen Maßnahme zukommt. Nicht weniger als achtzehn verschiedene Gesetzent-

würfe waren im vergangenen Vierteljahr in den beiden Häusern des Konsgresses eingebracht worden. Nach und nach wurden sie auf zwei gebracht und schließlich in einem zusammengefaßt, der die einstimmige Zustimmung des Repräsentantenhauses und im Senat eine Mehrheit von 41 zu 15 Stimmen fand.

Um den vollen Sinn der neuen Magnahme verständlich zu machen, sei ein kurzer Blick auf die historische Entwicklung der amerikanischen Neutralitätsgesetzgebung geworfen. Ihre Wurzeln reichen bis in die Unfänge der Republik zurück. Während aber die Gesetze von 1794, 1817 und 1818 die vom Völkerrecht den Neutralen gewährten Rechte unterstrichen und Verstöße gegen das Bölkerrecht unter Strafe stellten, vom Völkerrecht erlaubte Unterstützung der Kriegführenden also in keiner Beise behindern, verficht die moderne Neutralitätsgesetzgebung das geradezu entgegengesetzte Biel, den amerikanischen Bürgern den an sich völkerrechtlich erlaubten geschäftlichen Verkehr mit den Streitteilen in seinen verschiedenen Formen unmöglich zu machen. Nachdem schon 1898 im spanisch-amerikanischen Kriege dem Präsidenten Vollmacht gegeben war, unerwünschte Waffenlieferungen zu verbieten, fam es 1912 zu einem allgemeineren Gesetze, das den Präsidenten ermächtigte, im Falle südamerikanischer innerer Unruhen von ihm zu bezeichnende Waffen mit einem Embargo zu belegen. Im Jahre 1922 wurde diese Magnahme in ihrem Geltungsbereich erweitert und auf Länder erstreckt, in denen den Bereinigten Staaten eine besondere Berichtsbarkeit zusteht, wobei man vor allem an China dachte. Während des Mandschureikonfliktes kam es dann in den Jahren 1932 und 1933 zu Bersuchen des Präsidenten Hoover, die präsidialen Befugnisse weiter auszudehnen, die jedoch damals beim Kongreß noch wenig Gegenliebe fanden. Ein weiteres Spezialgeset murde erst mährend des Chaco-Ronfliftes im Mai 1934 erlassen. Es gewährte dem Präsidenten die (alsbald ausgeübte) Ermächtigung, nach Rücksprache mit den anderen amerikanischen Republiken und im Zusammenwirken mit ihnen, den Berkauf von Waffen nach Bolivien und Paraguan zu verbieten, nicht aber die Ausfuhr, die auf Grund von alten Verträgen mit diesen Ländern nicht behindert werden durfte; eine absonderliche Unterscheidung, die denn auch dem Geset viel von seiner Wirtung nahm. Ein gegen seine Verfassungsmäßigkeit angestrengter Rechts= streit einer Exportsirma wurde fürzlich vom Bundesgericht abschlägig ent= schieden.

Zu dem ersten Neutralitätsgesetz mit allgemeinem Geltungsbereich kam es erst am 31. August 1935 während des italienisch-abessinischen Konfliktes. Hier fand die heute vorherrschende Stimmung, die sich am besten
mit den Worten "Neutralität um jeden Preis" wiedergeben läßt, ihren
ersten Ausdruck in dem Verzicht auf die traditionellen Besugnisse der Neutralen im Kriege, zu deren Verteidigung zwei von den drei auswärtigen
Kriegen der Vereinigten Staaten geführt wurden. In Anlehnung an die
früheren Gesetz, deren Geltungsbereich jedoch unverhältnismäßig kleiner

gewesen war, erhält nunmehr der Präsident die Macht, im Falle eines Kriegszustandes die Waffenausfuhr nach den beteiligten Ländern zu verbieten. Damals lehnte es der Kongreß noch ab, die Ermächtigung auf Rohmaterialien zu erstrecken. Als aber der Prafident furz darauf das Waffenembargo bezüglich Staliens und Abeffiniens aussprach, gab er ber Erwartung Ausdruck, daß die amerikanischen Exporteure bei der Ausfuhr von Rohmaterialien für Kriegszwecke Rückhaltung zeigten, und er schloß mit der unverhüllten Warnung, daß jeder Bürger, der sich freiwillig in Ge= schäfte mit den Kriegführenden einlasse, dies auf eigene Gefahr tue. Be= reits am 29. Februar 1936 wurde das Gesetz in drei Punkten erweitert. Während es vorher in sein Ermessen gestellt war, wird nunmehr der Präsident verpflichtet, das Embargo auf späterhin in den Krieg eintretende Staaten zu erstrecken. Weiter wird hinzugefügt das Berbot, die Streitteile durch Unleihe- oder Kreditgewährung, sowie durch Geschäfte in neu von diesen ausgegebenen Wertpapieren zu unterstüten. Schließlich werden die lateinamerifanischen Länder von dem Embargo ausgenommen, für den Fall, daß fie in Konflitte mit außerameritanischen Ländern verwickelt find. Auch damals erhielt der Prafident die verlangte Befugnis nicht, den Erport von Rohmaterialien einzuschränken.

Während des ganzen Verlaufes der Diskuffion in den Jahren 1935 und 1936 wurden wiederholt Bestrebungen laut, das freie Ermessen des Präsidenten derart auszugestalten, daß ihm die Macht gegeben werde, zwischen ben Streitteilen etwa unter bem Gesichtspunkt von Angriff und Berteidigung zu unterscheiden, und auf diese Weise eine Kriegsverhütungs= ober Sanktionspolitik bes Bölkerbundes zu unterstützen. Wie tot solche Gedanken heute find, geht vielleicht am besten aus der Tatsache hervor, daß er nicht einmal in einem einzigen der achtzehn Entwürfe, die der jetigen Regelung vorangegangen sind, zum Ausdruck gelangte. Fedoch wollten mehrere von ihnen den Auftrag an den Präsidenten, ein Waffenembargo im Kriegsfalle zu erlaffen, wie er im Gefet vom August 1935 enthalten ift, in eine Ermächtigung verändern. Diesen Bemühungen ift ein Erfolg nicht beschieden gewesen. Wie unter dem alten Gesetze ist der Präsident auch jest gehalten, einen vorhandenen Rriegszustand zu verfünden, mit der Folge, daß ohne weiteres die Waffenausfuhr und die genannten finanziellen Geschäfte unerlaubt und unter Strafe gestellt werden. Da jedoch das alte Gesetz den Fall eines Bürgerkrieges nicht erwähnte und es, wie erinnerlich, um die Jahreswende 1936/37 zu dem peinlichen Bor= falle tam, daß die Bereinigten Staaten entschuldigende Noten an die Mächte sandten, in denen sie die Gewährung von Ausfuhrerlaubnissen für Verschiffungen von Flugzeugen und Gasmasken nach Bilbao und Valencia mit der unzulänglichen innerstaatlichen Rechtslage entschuldigten, ift für den Fall eines Bürgerfrieges jett vorgesehen, daß der Präsident ein Embargo mit den bezeichneten Folgen zu erlassen hat, wenn die Bedeutung desfelben es erfordert oder wenn die weitere Zufuhr den Frieden der Bereinigten Staaten bedrohen würde. In Wahrheit ist demnach ein solches Embargo ins Ermeffen des Prafidenten gestellt, und Rritifer des Borschlages haben nicht mit Unrecht auf die absonderliche Formulierung der Voraussetzung des Embargos hingewiesen, die es dem Prasidenten gestattet, selbstherrlich den Ausgang einer inneren Berwicklung fremder Staaten zu beeinflussen. Man hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß die frühere amerikanische Praxis auf Grund der Spezialgesetze Embargos regelmäßig nur gegen Aufständische verhängte. Mit der Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz erledigt sich das für Spanien geschaffene Spezialgeset vom 8. Januar dieses Jahres, das ohne weiteres für diesen Fall die Bestimmungen des Neutralitätsgesetes zur Anwendung brachte und damit weitere peinliche Vorfälle der erwähnten Art ausschloß. Daß es seiner= zeit nur zu zweien gekommen ift, ift der Disziplin der amerikanischen Erporteure zu verdanken, die auf Vorstellungen der Regierung hin es unterließen, um Ausfuhrbewilligungen, die ihnen nach der Rechtslage gewährt werden mußten, nachzusuchen. Es ist beachtenswert, daß in dem einen der beiden Ausnahmefälle das Schiff später gefunken ift, und im zweiten Fall, daß der Antragsteller sein Verhalten mit den Worten entschuldigte, er wolle nicht, daß das Geschäft an die japanische Ronkurrenz gehe.

Der wichtigste Bestandteil des neuen Gesetzes ist unzweifelhaft die Ermächtigung des Präsidenten, das Waffenembargo auf Rohstoffe auszubehnen, und somit aus eigener Machtfülle den Ausgang fremder Konflitte entscheidend zu beeinflussen. Berhältnismäßig mühelos hat damit das Staatsoberhaupt eine Waffe in die Sand bekommen, die ihm in den Borjahren regelmäßig versagt worden war und die in späterer Zeit einmal von gewaltiger Bedeutung werden fann. hierin liegt der historische Sinn bes Neutralitätsgesetzes von 1937. In der näheren Ausgestaltung der Bestimmung ist man von drei Vorschlägen ausgegangen. Nach dem einen sollte der Präsident die Macht haben, der Liste der Waffen, deren Ausfuhr er verbiete, Rohstoffe hinzuzufügen. Nach dem zweiten wäre er zu er= mächtigen, die Ausfuhr von Rohstoffen quotenmäßig zu beschränken. Nach bem letten follte deren Ausfuhr unter bestimmten Umständen nur auf einer "cash and carry"=Basis zulässig sein, b. h. der ausländische Räufer hat sie in Amerika zu übernehmen und zu bezahlen und kann sie nur auf solche Schiffe verfrachten, die nicht die amerikanische Flagge führen. Diesem Borschlage ist das Gesetz gefolgt. Sat der Präsident einen auswärtigen Priegs= zustand mit der automatischen Folge des Waffen- und Finanzembargos verkündet, so soll er nachfolgend ein Rohstoffembargo der bezeichneten Art erlassen, wenn dieses notwendig ift zur Förderung der Sicherheit oder zur Erhaltung des Friedens der Bereinigten Staaten oder zum Schute bes Lebens ihrer Bürger. Das außerordentliche Ermeffen, das hier dem Bräsidenten gewährt wird, wird von vielen Seiten als bedrohlich empfunden. Es hat beispielsweise dazu geführt, daß im Senat die ursprünglichen Freunde einer derartigen Magnahme gegen das Gesetz gestimmt haben.

John Basset Moore, ehemaliger Richter im Haag und Nestor der ameristanischen Völkerrechtler, hat als Sachverständiger vor dem auswärtigen Ausschuß des Senates die Bestimmung als die schlimmste Form einer Dikstatur, die es jemals gegeben hat, bezeichnet. Ahnlich hat sich der auch in Europa hochangesehene Völkerrechtsprosessor Edwin Vorchard ausgesprochen.

Gegenüber der Bedeutung dieser Maßnahme treten die sonstigen Neuerungen des Gesetzes an Gewicht zurück. Während das ältere Gesetz es
dem Ermessen des Präsidenten anheimstellte, Seereisen von Amerikanern
auf Schiffen von Kriegführenden zu verbieten, ist ein solches Verbot nunmehr die automatische Folge des Waffenembargos, und an Stelle der
früheren Sanktion, die lediglich in der Tatsache verkörpert war, daß die
verbotswidrige Reise auf eigene Gesahr des Reisenden ersolgte, sind jetzt
Strasbestimmungen getreten. Neben dem Gesetz wird übrigens in Anlehnung an die Praxis einiger europäischer Staaten seit Mitte März dieses
Jahres die Ausstellung von Reisepässen von einem Eide des Antragstellers
abhängig gemacht, daß er Spanien nicht besuchen werde, eine Bestimmung,
die nur zu Gunsten humanitärer Bestrebungen, wie Verwundetensürsorge
u. dgl., gemildert wurde.

Humanitären Zielen dient auch die Ausnahme von dem aufgesnommenen Verbot des Nehmens und Gebens von Geld für die Kriegsführenden; Sammlungen sind gestattet, wenn sie den Kriegsopfern ärztslichen Beistand, Nahrung oder Kleidung zuzusühren bestimmt sind und unter amtlicher Überwachung vor sich gehen. Organisationen, die solche Zwede in Verbindung mit dem spanischen Bürgerkriege versolgen, gibt es hier mehrere; ihre bedeutendste gab als Einnahmen bis Ende Februar eine Summe von 125,000 Dollar an.

Die bisherige Ermächtigung des Präsidenten, Unterseeboten das Befahren von amerikanischen Gemässern zu verbieten, ist auf bewaffnete Rauffahrteischiffe ausgedehnt worden. — Im Gegensat zu dem früheren Gejet werden nunmehr neben Schiffen als Frachtmitteln Luftfahrzeuge ausdrücklich erwähnt. — Um den Handel mit Canada im Fall eines englischen Krieges nicht zu gefährden, sind für den innerkontinentalen amerikanischen Verkehr Ausnahmen von dem Rohstoffembargo vorgesehen. — Nicht sind Vorkehrungen getroffen worden, die in vorbeugender Beise einen drohenden Kriegsausbruch durch Einstellung von Lieferungen zu verhüten geeignet wären. Gleichfalls hat man es unterlassen, in bas Beset irgend eine Bestimmung aufzunehmen, die einen Borbehalt in der Richtung enthielte, daß mit dem tatsächlichen Berzicht auf die traditionellen Rechte der Neutralen ein rechtlicher nicht verbunden sei. Inwieweit sich in einem späteren Falle die Vereinigten Staaten auf die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Rechte der Neutralen, besonders im Seekriege, werden berufen können, ist eine zweifelhafte Frage, nachdem sie in so weit= gehender Beise auf die tatsächliche Ausübung dieser Rechte verzichtet haben.

In der dem Präsidenten wohlwollenden Presse ist auf die Bedeutung der neuen Magnahmen nur in verhältnismäßig kleinem Umfange hingewiesen worden. Auf der anderen Seite machen zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens fein Sehl aus ihren Zweifeln gegenüber diesem wie gegenüber früheren Neutralitätsgeseten. Man erinnert an Seffersons Embargo in den Jahren 1807-1809, das das Land an den Rand des Bürgerfrieges führte und den Präsidenten in der Bolksmeinung zum Tyrannen und Verbündeten Napoleons stempelte. Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Zustand vollkommener Zerrüttung und Verwirrung, in dem das Seekriegsrecht aus bem Weltkriege hervorgegangen ift, jedwede planmäßige nationale Regelung von vornherein zum Scheitern verurteilt, ein Bebenken, dem Bedeutung nicht abzusprechen ist, wenn man an die Ratlosig= keit denkt, dem die entsprechenden Erscheinungen im Umkreis des spanischen Bürgerkrieges begegnen. Man hat weiter hervorgehoben, daß ein Embargo jeweils eine politische Entscheidung enthalte, da es derjenigen friegführenden Seemacht in die Hände spiele, welche die See beherrscht. Schließ= lich ift auch das Wort von der "Bumerang-Neutralität" gefallen, womit gemeint ift, die Einschränkung der Ausfuhr könne sich bei einer etwaigen friegerischen Verwicklung, die die Vereinigten Staaten einmal befalle (Japan!), in der Beise rächen, daß nunmehr den Bereinigten Staaten die gleiche Behandlung zuteil werde, die sie vorher gegenüber anderen Mächten angewandt hätten; - im totalen Krieg gibt es feine Staaten, die sich in Allem selbst genügen könnten, und auch das an Rohstoffen so reiche Amerika ist genötigt, seinen Rüstungsbedarf zu erheblichen Teilen durch Einfuhr zu becken. Das gilt vor allem für die wichtigen Mineralien wie Mangan und Chrom, die zur Stahlproduktion unerläßlich sind. Um die Rüftungs= industrie von der Abhängigkeit vom Ausland zu befreien, hat die Regie= rung seit geraumer Zeit toftspielige Versuche unterstütt, die die Serstellung von Ersatstoffen ermöglichen sollen. Man will die Zinn-, Mangan- und Chromlegierungen hauptfächlich durch Aluminiumpräparate ersetzen, die im Inlande hergestellt werden können. Wie der Innenminister kurglich im Repräsentantenhaus erklärte, sollen diese Bersuche vor einem erfolgver= sprechenden Abschluß stehen, der die Einfuhr, die bisher aus Großbritannien und Rugland erfolgte, erheblich beschneiden würde.

Die, wenn auch nicht populäre, so doch in einflußreichen Kreisen versbreitete Stimmung gegen die neue Maßnahme, zu der sich in neuerer Zeit noch Mißtrauen gegen angebliche Machtgelüste des Präsidenten gesellt, läßt sich vielleicht am besten durch die Worte eines hohen Beamten im Justizsministerium verdeutlichen, die dieser gelegentlich einer Würdigung der Reustralitätsgesetzgebung ausgesprochen hat: "Wie diesenigen, welche nach den Worten des römischen Dichters um des Lebens willen das aufgaben, was das Leben lebenswert macht, so kann eine Nation als Ergebnis wiedersholter Zugeständnisse an Kriegführende das verlieren, was die Neutralität wertvoll und erwünscht macht." Aus solchen Außerungen geht das vom

Gewicht einer langen Tradition beschwerte Gefühl hervor, mit dem ein Teil der älteren Generation zusieht, wie der einst für sakrosankt gehaltene Grundsatz der Freiheit des Meeres mit seiner Freiheit des neutralen Handels nach und nach ausgegeben wird.

In dieser Entwicklung bildet das neue Gesetz den vorläufigen Söhe= puntt. Bur Zeit liegen den gesetzgebenden Körperschaften weitere Maßnahmen vor, die auf eine planmäßige Regelung der Kriegswirtschaft hinaus= laufen und in der einen oder anderen Form Gesetzestraft erhalten dürften. Während das Neutralitätsgesetz von einem Friedenszustand der Bereinigten Staaten ausgeht, haben diese Magnahmen die Teilnahme der Bereinigten Staaten an einem Krieg zur Voraussetzung. Ihre Bedeutung liegt jedoch in erster Linie darin, daß sie die Prävention des Neutralitätsgesetes noch verstärken wollen, indem sie für den Fall eines Krieges die Rüstungs= gewinne beschneiben. Bum Berftandnis dieser Gedanken muß man mit der Tatjache vertraut sein, daß hier infolge einer jahrelangen Kampagne des Senators Rue die Forderung nach einer Berstaatlichung der Rüstungs= industrie recht populär ist. Nachdem sich aber ein Kongreßausschuß wie in England gegen eine solche Maßnahme ausgesprochen hat, vor allem wegen der damit verbundenen Schwächung der Wehrfraft, hat man versucht, die Kriegsgefahr, die eine ungesunde Ausdehnung der Gewinnsucht der Rüstungsindustrie zur Folge haben könnte, dadurch zu beheben, daß man für den Fall eines Krieges eine drafonische Besteuerung der Kriegs= gewinne in Aussicht stellt. Diesem Zweck dienen denn in der Tat jämtliche Vorschläge, mit denen der Kongreß zur Zeit beschäftigt ist. Darüber hinaus enthalten sie jedoch eine Reihe weitergehender, zum Teil radikaler Ge= danken, wie sie in der englischen Kriegswirtschaft während des Weltkrieges und in dem tschechoslowakischen Staatsverteidigungsgesetz vom Vorjahre zum Teil Verwirklichung gefunden haben.

Die beiden Vorschläge, die in der Gestalt eines Kompromisses die meiste Aussicht auf Verwirklichung haben, sind die Nye-Maverick- und die Sheppard-Hill-Bill. Es liegt in der Natur der Magnahmen, daß sie den Bräsidenten mit einer neuen außerordentlichen Machtfülle bekleiden. Während bie erste ihre Unwendung bavon abhängig macht, daß der Kongreß im Kriegsfalle eine entsprechende Erklärung abgibt, will die andere, die von ber American Legion und ber Regierung unterstützt ist, sie automatisch auf eine Kriegserklärung ober einen "nationalen Notzustand" folgen lassen. Sie ermächtigt den Präsidenten zur Ginberufung der mannlichen Bevolkerung im Alter von 21 und 31 Jahren und gibt ihm eine weitgehende Kontrolle über das Wirtschaftsleben. Er kann von ihm zu bestimmende Wirt= schaftszweige zur Registrierung anhalten, kann ihre Geschäftsführung von staatlichen Beteiligungen abhängig machen, kann Preise festsetzen u.a.m. Die Eingriffe der Nye-Maverick-Bill sind zum Teil noch einschneidender. Bährend sie in den Besteuerungsvorschriften größere Barte walten läßt, sieht man den vorgesehenen Registrierungszwang, der gang ins Ermessen

des Präsidenten gestellt ist und praktisch jedes Unternehmen umfassen kann, als eine Bedrohung der Preßfreiheit und der Betätigung der Gewerkschaften an, dies umso mehr, da die Registrierung nicht nur für Unternehmungen, sondern auch für Einzelpersonen vorgesehen ist. Ferner wird der Präsibent ermächtigt, im Falle von Arbeitsstreitigkeiten die betreffenden Bestriebe zu übernehmen und die Arbeitsverträge nach Ermessen zu gestalten.

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

herolde der humanität. / Stillstand bei den Bausparkassen. / Sinden sich die Migros A.=B. und die Spezereihändler zusammen? / Ein frohes hest zu Baden. / Von den "Giganten der Landstraße". / Kämpfe um einen herrn Toca.

Ein literarisches Produkt, dem sowohl die rechtsbürgerlichen "Basler Nachstichten" als auch das marxistische "Bolksrecht" vorbehaltloß zustimmen, ist die neue "Zweimonatsschrift für freie deutsche Aultur". Sie nennt sich "Maß und Wert", wird in Zürich von Thomas Mann und Konrad Falke hersausgegeben, — und den Verlag kann man sich denken. Schon die Namen der Hersausgeber stempeln diese Zeitschrift zu einer "wesentlichen" Erscheinung, wie einer gesagt hat. "Besentlich" hoch stellt sich aber auch ihr Anspruch, will sie doch "dem de ut sich en Geist, dessen heute in seiner Heiner Hundpruch, will sie doch "dem de ut sich en Geist, dessen heute in seiner Hundpruch, will sie doch "dem de ut sich en Geist, dessen heute in seiner Hundpruch, will sie doch "dem den tich en Geistlich europäische und hum an eist, eine Stätte schaffen, wo er frei und rüch alt loß dieser seiner wahrhaften Tradition nachleben und in Gemeinschaft mit den Brüdern anderer Nationen zum Wort und zum Wert gelangen mag." Es handelt sich da also um nicht mehr und nicht weniger als eine Manifestation der deut schaffen Hund nicht weniger als eine Manifestation der deut sich en Humanischen Kationalsozialismus.

Die Herausgeber und Mitarbeiter sind größtenteils Emigranten, Männer, beren befannte Gesinnung ein längeres Berweilen im "Dritten Reiche" nicht Das sagen uns schon die Namen René Schickele, Josef Breitbach, Karl Mannheim, H. Steinhausen, R. J. Humm und Ferdinand Lion. Obgleich biese ihre Namen nicht gerabe auf eine flare Bolksangehörigkeit schließen laffen, behaupten sie, die berufenen Wortführer des deutschen Beiftes zu fein. Roch weiter gehend, glauben fie als Bertreter beifen zu fprechen, "was den Namen "Curopa" verdient". Dabei ringen sie sogar mit dem Rationalsozialismus um den Ruhm der tüchtigeren revolutionären Gesinnung, indem sie die Revolution in Schut nehmen: "Das Bokabular der Revolution ist heillos geschändet, kompromittiert und ins Läppische gezogen, weil es ein Jahrzehnt lang und länger dem Massenspießer hat dienen muffen, fich revolutionar vorzufommen." Fast überfluffig ericheint in diesem Busammenhang die Mitteilung, daß sie sich auch als "Sozialisten" bezeichnen. Die Schweig hat nun die sonderbare Ehre, diese Leute und ihre Zeitschrift gu beherbergen, ihnen als Tummelplat für ihre Ideen zu dienen. Unter all' den Emigranten, die je unjer Land aufsuchten - ich erinnere an die Sugenotten von 1685, an die Griechen von 1822, an die Deutschen von 1848 und an die Polen von 1863 — verdienen die Leute um "Maß und Wert" am wenigsten Zuneigung. Während nämlich alle anderen für ihren Glauben oder für ihre national-politische Gesinnung dulden mußten, geht es den deutschen Emigranten der Gegenwart gar nicht um ihr Baterland oder einen Glauben, sondern um das Ausleben ihrer individualistisch = volkszersependen Gesinnung.